

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 16. Dezember 2024 über die Einhebung einer Abfallbehandlungsabgabe.

Auf Grund des § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Mühlgraben wird eine Abfallbehandlungsabgabe erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Abfallbehandlungsabgabe sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes der Anschlusspflicht unterliegen (Pflichtbereich).
- (2) Miteigentümer schulden die Abfallbehandlungsabgabe zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Haushalte und Betriebe, die am Stichtag auf den Adressen der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke vorhanden sind. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen und unbewohnte Objekte, werden einbezogen.
- (2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der Haushalte und Betriebe nach § 3.
- (2) Der Einheitssatz wird
 - a) für die Abfallbehandlungsabgabe mit
 - i) EUR 36,36 *) pro vorhandenen Haushalt und Betrieb festgesetzt.
 - b) für den Entsorgungsbeitrag
 - EUR 2,73 *) pro PKW-Reifen
 - EUR 82,00*) pro Traktorreifen

*) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

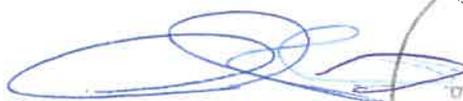
§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

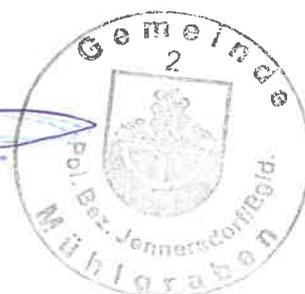
§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. März 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 17. Dezember 2024

Abgenommen am: 01. Jänner 2025